

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 91 (1982)
Heft: 5

Artikel: Manifest der Behinderten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Manifest der Behinderten

Zum Abschluss des UNO-Jahres des Behinderten hat das Aktionskomitee für das Jahr des Behinderten Schweiz 1981 (AKBS 81) einen Schlussbericht erstellt und eine Broschüre herausgegeben, welche die Quintessenz der gemachten Erfahrungen enthält. Es war wohl von niemandem ernstlich erwartet worden, 1981 würde gleich die «volle Beteiligung und Gleichberechtigung der Behinderten» – das Motto des Jahres – bringen, aber es brachte Information und Denkanstösse, klärte die Anliegen der Behinderten, gab diesen selber mehr Selbstvertrauen. Nun gilt es, darauf aufzubauen.

Das Aktionskomitee richtet an Behörden und Öffentlichkeit den Appell, auch in den kommenden Jahren zu einer zeitgemässen Behindertenpolitik beizutragen und insbesondere für die nachstehenden Postulate einzutreten:

Nicht mehr ohne und nicht mehr für die Behinderten, sondern mit den Behinderten

1. Die Integration des Behinderten ist ein wechselseitiger Prozess von Behinderten und Nichtbehinderten. Der Behinderte ist nicht mehr Almosenempfänger oder Objekt von Wohltätigkeit, sondern Mitmensch und Partner. Er kennt seine Bedürfnisse und Interessen selber am besten. Seine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben kann nur mit ihm zusammen verwirklicht werden.

2. Hilfe zur Selbsthilfe ist der Grundsatz, von dem jede Behindertenarbeit wird ausgehen müssen. Der Behinderte ist wie jeder Mitmensch nicht nur Nehmender, sondern auch Gebender. Die Organisationen der Behindertenhilfe könnten mit dem Beispiel vorangehen, wie Behindertenarbeit nach diesem Prinzip der Gegenseitigkeit zusammen mit den Betroffenen geleistet werden sollte.

Die Tätigkeit der verschiedenen Organisationen ist über das Jahr des Behinderten hinaus vermehrt zu koordinieren, um einerseits die finanziellen Mittel sinnvoller und gezielter einzusetzen und um andererseits die gemeinsamen Anliegen der Behinderten auch gemeinsam in der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Mitmenschen und Partner sind auch jene Behinderten, die ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht in einer uns vertrauten Weise formulieren und vertreten können. Echte Hilfe besteht hier vor allem darin, den «Sprachlosen» eine Sprache, ihre Sprache, und den «Stimmlosen» eine Stimme, ihre Stimme, zu geben.

Gesellschaftliche Integration der Behinderten

4. Die Integration der Behinderten ist ein gesamtgesellschaftlicher Lernprozess. Dieser muss schon unter den Kindern einsetzen. Es sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, dass normalbegabte behinderte Kinder zusammen mit nichtbehinderten Kindern die Schule besuchen können. Wo dies nicht möglich ist, sollte wenigstens in einzelnen Fächern ein gemeinsamer Unterricht angeboten werden. Das Thema «Behinderung» gehört zur Lehrer- und Pfarrerausbildung wie zum Schulunterricht auf allen Stufen.

5. Erwerbsfähige Behinderte haben das Recht auf einen Arbeitsplatz, auf gerechte Entlohnung und auf gleiche Sozialleistungen wie alle übrigen Arbeitnehmer. Gleiche berufliche Leistung verlangt nicht nur gleichen Lohn, sondern auch gleiche Aufstiegschancen.

An Betriebsleitungen und Personal ergeht der dringende Appell, die Anstellung von Behinderten zu fördern. Vermehrt sind auch Teilzeitstellen mit vollem Verantwortungsbereich zu schaffen. Behinderte, deren Leistungsniveau unter der Norm liegt, haben Anspruch auf ein Einkommen

(aus Erwerb und Rente), das ihnen ein lebenswertes Leben ermöglicht.

6. Die Behinderten sollten so leben können, wie es ihren individuellen Bedürfnissen entspricht. Vor allem die Wohnsituation ist für viele Behinderte noch unbefriedigend. Auch die Servicedienste müssten ausgebaut und besser aufeinander abgestimmt werden. Die Unterbringung von Behinderten in Kliniken und Altersheimen oder gar die Isolierung ganzer Menschengruppen in entlegenen Ghettos sind nicht länger zu verantworten. Wenn der Aufenthalt in einer Spezial Einrichtung unerlässlich ist, muss die Umgebung weitestgehend den Bedingungen entsprechen, unter denen ein Nichtbehinderter gleichen Alters leben würde.

7. Die kantonalen Baugesetze sind erst dann behindertengerecht, wenn sie architektonische Barrieren vermeiden und beseitigen. Behinderte müssten in die Lage kommen, ihre Wohnung und die Wohnungen ihrer Freunde und Bekannten, ihre Schule, die kulturellen Anlässe, die öffentlichen Verkehrsmittel und alle Amtsstellen ohne fremde Hilfe zu erreichen.

8. Für den Bau von Gebäuden mit architektonischen Barrieren sollten keine öffentlichen Gelder mehr bewilligt werden. Alle öffentlichen Säle und Konferenzräume sind mit induktiven Höranlagen zu versehen.

Die Architekten, Ingenieure und Bauherren sind aufgerufen, keine Gebäude und Anlagen mehr zu erstellen, die Behinderten nicht zugänglich sind. Architekten und Baufachleute bedürfen einer Ausbildung im behindertengerechten Bauen.

Rechtliche Forderungen

9. Im Rahmen der 10. AHV-Revision ist die Invalidenversicherung einer «kleinen Reform» zu unterziehen, die – eine feinere Rentenabstufung ermöglicht, und zwar ab Invaliditäten von 33⅓%,
– anstelle der schein-exakten Berechnung eine verantwortliche Schätzung des Invaliditätsgrades (analog der Suva) einführt,
– den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gewährleistet und die Versicherungsorgane insbesondere verpflicht-

tet, ihre Verfügungen hinreichend zu begründen.

10. Die Revision der Krankenversicherung kann den Interessen der Behinderten nur Rechnung tragen, wenn die Krankenpflege-Versicherung obligatorisch wird und durch dieses Obligatorium die diskriminierenden Vorbehalte (Leistungsausschlüsse) beseitigt.

11. Bei der Revision des Vormundschaftsrechtes sind die Möglichkeiten der Bevormundung von Behinderten einzuschränken. Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte dürfen nicht weiter gehen, als das Interesse des Behinderten verlangt. Das Vormundschaftsrecht soll nicht die Gesellschaft vor Menschen schützen, die von der Norm abweichen, sondern diesen Menschen die Teilnahme an den Tätigkeiten der Gesellschaft erleichtern.

12. Behinderte, die sich für längere Zeit in Wohnheimen oder andern Institutionen aufhalten, sollen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz an ihrem Aufenthaltsort begründen können. Nur so wird ihnen die gesellschaftliche und vor allem auch die politische Integration (Ausübung des Stimm- und Wahlrechts) gewährleistet.

Der neue Massstab

Wird die «Hochsprunglatte»
auf die Höhe der
individuellen Leistungsfähigkeit
gesetzt,
kann jeder
seine ihm mögliche Leistung
erbringen.

Aber: Ist einer nur etwas wert,
wenn er (materielles) leistet?

- Der neue Massstab
- zieht den Kreis weiter
 - ist den individuellen Fähigkeiten angemessen
 - orientiert sich nicht primär an Äusserlichkeiten, sondern an inneren Werten
 - versucht, das Wesentliche im Menschen neu zu entdecken
 - bezieht ein und schliesst nicht aus
 - bringt allen etwas: den Messenden und Gemessenen
 - ist menschlich und schafft deshalb Benachteiligungen ab
 - heisst Rücksicht, Hilfsbereitschaft, Solidarität

